



- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-25-01-013#B02

In den Verwaltungsverfahren

wegen Genehmigung der Außerbetriebnahme oder Stilllegung einer Gasspeicheranlage (BK7-25-01-013)

Hier: Beiladung

der Bayerngas GmbH, Poccistraße 9, 80336 München, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer,

Beiladungspetentin,

weitere Verfahrensbeteiligte:

1) Bayernugs GmbH, Poccistraße 9, 80336 München, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

2) Nafta Speicher GmbH & Co. KG, Moos 7, 83135 Schechen, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer,

Beigeladene zu 1),

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0


durch ihre Vorsitzende Anne Zeidler,
ihre Beisitzerin Claudia Aubel
und ihre Beisitzerin Henrike Almeling

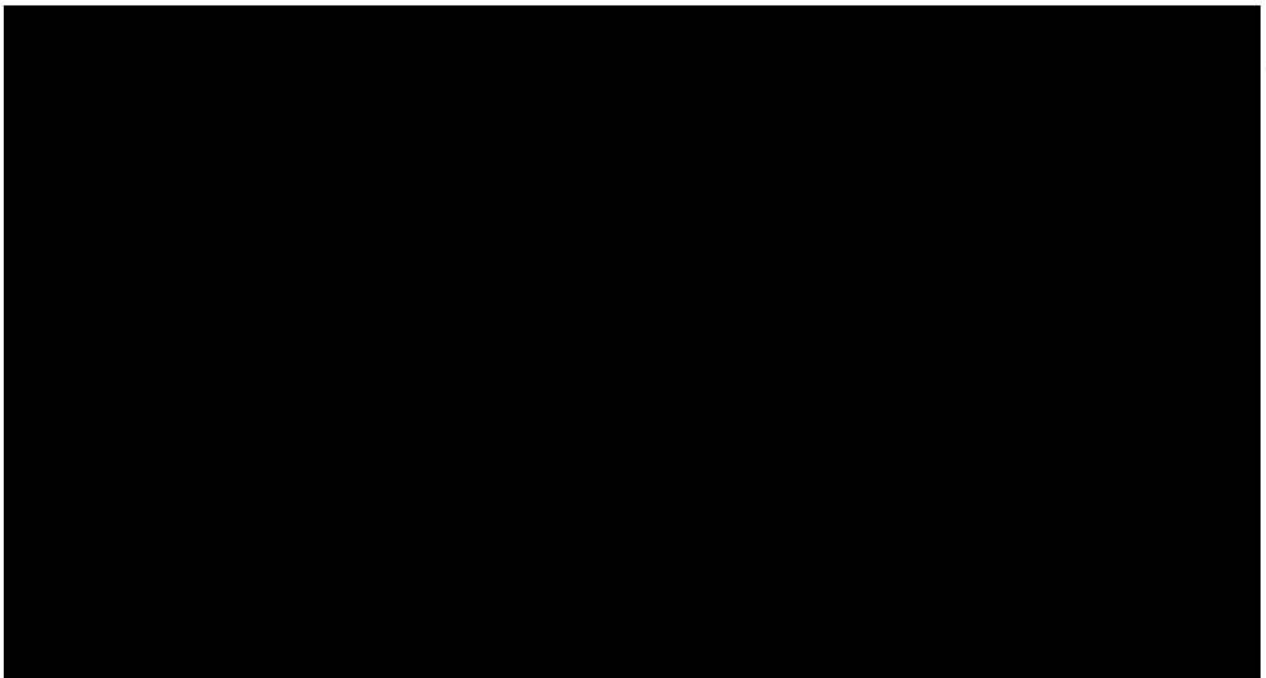
am 04.03.2026 beschlossen:

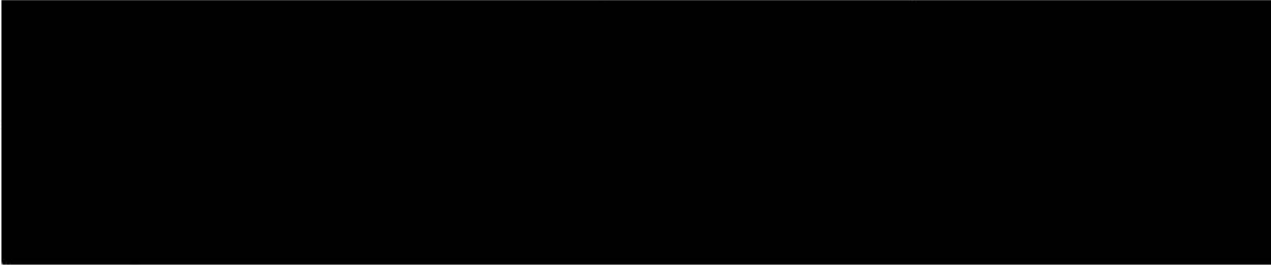


Die Beiladungspetentin wird zu dem Verfahren mit dem Aktenzeichen BK7-25-01-013 beigelegt.

Gründe

I.

- 1 Die Beiladungspetentin begehrt die Beiladung zu dem von der Beschlusskammer geführten Genehmigungsverfahren BK7-25-01-013. Das Genehmigungsverfahren betrifft die Stilllegung der Gasspeicheranlage Wolfersberg. Das Verfahren gemäß § 35j EnWG, auf das sich der Beiladungsantrag bezieht, wurde von der Antragstellerin am 18.12.2025 eingeleitet. Gegenstand des Verfahrens ist die Stilllegung der Gasspeicheranlage in Wolfersberg mit Wirkung zum 01.04.2027, 6.00 Uhr.
- 2 Die Beiladungspetentin hält 100 % der Anteile an der Antragstellerin. 

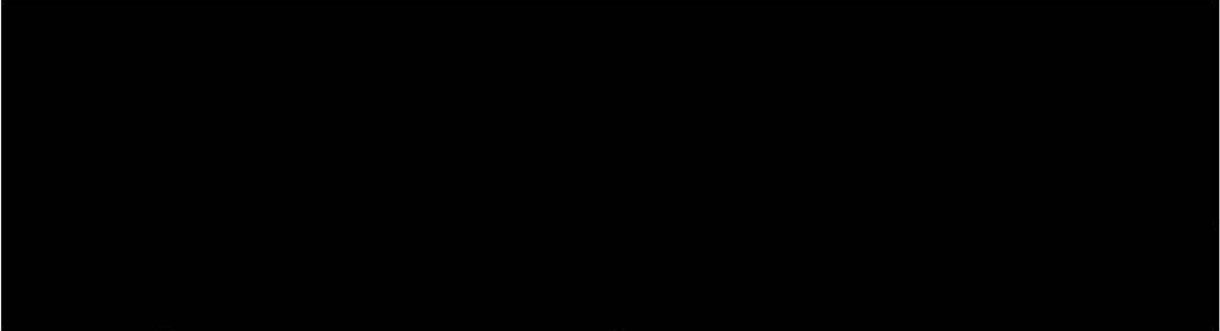


- 
- 3 Mit Schreiben vom 21.01.2026 wies die Beschlusskammer die Beiladungspetentin darauf hin, dass im Falle einer Genehmigungsversagung gegenüber der Antragstellerin und einer damit einhergehenden Weiterbetriebspflicht der Antragstellerin oder eines Dritten die Möglichkeit besteht, der Beiladungspetentin als Eigentümerin der oberirdischen Anlagen Maßnahmen nach § 35j Abs. 4 S. 5 und 6 EnWG, wie beispielsweise Duldungspflichten in Bezug auf die Nutzung der jeweiligen Anlagenteile, aufzuerlegen. Mit Schreiben vom 29.01.2026 hat die Beiladungspetentin den Antrag auf Einbeziehung in das Verfahren gestellt. Sie ist der Ansicht, sie werde durch die Entscheidung über den Antrag auf Stilllegung der Gasspeicheranlage in ihren wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen berührt. 

- 4 Die Beiladungspetentin beantragt sinngemäß,
sie zu dem Genehmigungsverfahren mit dem Aktenzeichen BK7-25-01-013 beizuladen.
- 5 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

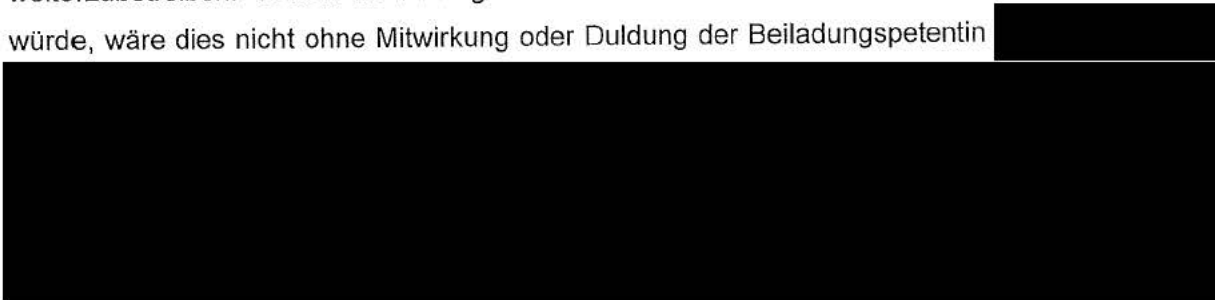
II.

- 6 1. Die Beiladungspetentin wird antragsgemäß zu dem Verfahren hinzugezogen. Der Antrag auf Beiladung ist zulässig und begründet. Jedenfalls liegen die Voraussetzungen für die einfache Beiladung nach § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG vor. Insofern kann es dahinstehen, ob die Beiladungspetentin auch notwendig beizuladen war.
- 7 Gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG können Personen und Personenvereinigungen auf Antrag zu einem bei der Regulierungsbehörde anhängigen Verfahren beigeladen werden. Unterschieden wird entsprechend § 13 Abs. 2 VwVfG zwischen notwendiger und einfacher Beiladung. Notwendig ist die Beiladung, wenn die verfahrensabschließende Entscheidung unmittelbar rechtsgestaltend gegenüber dem Dritten wirken kann, also möglicherweise eine Verpflichtung begründet, ändert oder aufhebt (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 06.07.2006, Az. VI-3 Kart 144-149/06 (V)). In diesem Falle ist anzunehmen, dass die für eine Beiladung erforderliche erhebliche Interessensberührung besteht (Theobald/Werk, in: Danner/Theobald, Energierecht, § 66 EnWG Rn. 42 (EL 83)). Als Konsequenz hat auch die Beiladung zu erfolgen, da die Regulierungsbehörde entweder über kein Ermessen verfügt oder dieses jedenfalls auf Null reduziert ist (Elspas/Heinichen, in: Elspas/Graßmann/Rasbach (Hrsg.), 1. Aufl. 2018, EnWG, § 66 Rn. 24; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.09.2009, Az. VI-3 Kart 25/08 (V)).
- 8 Im Übrigen können gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG Dritte als einfache Beigeladene zu einem Verfahren hinzugezogen werden, sofern ein in Betracht kommender Verfahrensausgang zumindest mittelbare Auswirkungen auf sie haben kann (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.04.2006, Az.: VI-3 Kart 161/06 (V)). Voraussetzung ist hierbei die Möglichkeit einer erheblichen Interessensberührung; dahingegen ist nicht erforderlich, dass geltend gemacht werden kann, die Entscheidung könne eigene subjektiv-öffentliche Rechten verletzen (vgl. BGH, Beschluss vom 07.11.2006 – KVR 37/05). Der Begriff des Interesses ist weit auszulegen und erfasst daher nicht nur ein rechtliches, sondern auch ein wirtschaftliches Interesse am Verfahrensausgang (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.09.2009 - VI-3 Kart 25/08 (V)). Erheblichkeit ist anzunehmen, wenn die Interessen nicht nur entfernt oder geringfügig berührt werden. Es ist auf die spezifischen Zielsetzungen des Energiewirtschaftsgesetzes abzustellen, das heißt insbesondere auf die in § 1 EnWG genannte preisgünstige und effiziente leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas. Im Falle der einfachen Beiladung hat die Regulierungsbehörde schließlich von ihrem Ermessen pflichtgemäßen Gebrauch zu machen; bei der Entscheidung sind die Intensität der Interessensberührung und die Verfahrensökonomie zu berücksichtigen (*Elspas/Heinichen*, a.a.O., § 66 Rn. 25f m.w.N.).
- 9 Die Beiladungspetentin konnte hiernach jedenfalls im Wege der einfachen Beiladung zu dem Verfahren hinzugezogen werden. Die tatbestandlichen Voraussetzungen liegen vor und es sprechen keine verfahrensökonomischen Gründe gegen eine Hinzuziehung.

- 10 Es kann nicht ausgeschlossen, dass die Beiladungspetentin durch eine Entscheidung im Stilllegungsverfahren hinsichtlich der Gasspeicheranlage Wolfersberg spürbar und nicht etwa nur entfernt oder geringfügig in ihren Interessen berührt wird. Das Verfahren, auf das sich der Beiladungsantrag bezieht, betrifft die Stilllegung der Gasspeicheranlage Wolfersberg zum 01.04.2027.



- 11 Im Falle einer Genehmigungsversagung wäre der Gasspeicher nach § 35j Abs. 4 S. 1 EnWG weiterzubetreiben. Soweit die Antragstellerin hierzu über den 01.04.2027 hinaus verpflichtet würde, wäre dies nicht ohne Mitwirkung oder Duldung der Beiladungspetentin



- 12 Es kann somit in beiden Fällen nicht ausgeschlossen werden, dass der Beiladungspetentin Maßnahmen gemäß § 35j Abs. 4 S. 6 EnWG aufzuerlegen sind, um den sicheren Weiterbetrieb der Speicheranlage zu gewährleisten.



- 13 Gemessen hieran ist die Beiladungspetentin erheblich in ihren Interessen berührt, da sie ein rechtliches und wirtschaftliches Interesse an dem Ausgang des Genehmigungsverfahrens hat. Insbesondere die Modalitäten einer möglichen Weiterbetriebspflicht wirken sich auf die wirtschaftlichen Interessen der Beiladungspetentin aus.

- 14 Die einfache Beiladung nach § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG i.V.m. § 13 Abs. 2 VwVfG steht im Ermessen der Beschlusskammer. Von dem Ermessen ist pflichtgemäß Gebrauch zu machen, d.h. es muss dem Zweck der Ermächtigung entsprechend ausgeübt werden, § 40 VwVfG. Zweck der Beiladung ist zunächst die Sachverhaltsaufklärung und Aufbereitung des Streitstoffes. Die Beiladung dient der Förderung des Verwaltungsverfahrens, nicht hingegen den individuellen Interessen der Beizuladenden (so bezogen auf § 54 GWB, dem § 66 EnWG nachgebildet ist: BGH, Beschluss vom 07.11.2006 – KVR 37/05). Durch die Beteiligung Dritter, die in ihren wirtschaftlichen Interessen betroffen werden, kann die Entscheidung auf eine breitere Grundlage gestellt werden. Der Öffnung des Verfahrens für Dritte sind jedoch durch die Verfahrensökonomie Grenzen gesetzt (BGH,

a.a.O.). Für die Ermessensentscheidung unerheblich ist der Umstand, dass den am Verfahren Beteiligten (§ 66 Abs. 2 EnWG) die Beschwerde nach § 75 Abs. 2 EnWG zusteht. Ein Beschwerderecht kann nämlich auch bei Ablehnung der Beiladung bestehen (BGH, a.a.O.).


- 15 Im Rahmen der Ermessensausübung geht die Beschlusskammer davon aus, dass die Beiladung auch aus verfahrensökonomischer Sicht positiv zu beurteilen ist. Es ist zu erwarten, dass die Beiladungspetentin einen Beitrag zur Sachverhaltsaufklärung erbringen kann. Schließlich ist auch nicht ersichtlich, dass es durch die Verfahrensbeteiligung der Beiladungspetentin in dem derzeitigen Stadium zu einer zeitlichen Verzögerung des Verfahrensabschlusses kommen wird.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Anne Zeidler

Vorsitzende

Claudia Aubel

Beisitzerin

Henrike Almeling

Beisitzerin